

An die Mitglieder
des Sportausschusses

Beschlüsse des Sportausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Sportausschusses am 27.02.2023 wurden zwei Beschlüsse gefasst, die aus unterschiedlichen Gründen letztlich dazu führen, dass sie keine Außenwirkung entfalten bzw. dem Grunde nach „Nicht-Beschlüsse“ sind. Die gefassten Beschlüsse sind deshalb von mir laut Gemeindeordnung zu beanstanden.

Um für eine größtmögliche Transparenz zu sorgen, habe ich umfangreiche Erläuterungen beigefügt und zugleich aufgezeigt, wie die gefassten Beschlüsse „geheilt“ werden können. Zudem habe ich die weiteren Schritte im Verfahren beschrieben.

Tagesordnungspunkt 7

Zu diesem Tagesordnungspunkt der vg. Sitzung ist in der Niederschrift Folgendes protokolliert:

„Herr Karl-Heinz Wilke, CDU und Ausschussvorsitzender, und Herr Norbert Galonska, SPD, haben den Beschluss neu gefasst, da von dem kleinen Übungsplatz oberhalb des Eifgenstadions (Tenneplatz / genannt Briefmarke) eine erhöhte Brandgefahr ausgeht.

Herr Harald Drescher stellt den Sachverhalt kurz anhand eines Wortbeitrages vor.

Der Sportausschuss beauftragt die Verwaltung einstimmig mit einer Enthaltung die beantragten Osterfeuer auf dem Sportplatz Tente und auf dem alten Sportplatz unterhalb des Hallenbades (Tenneplatz) unter folgenden Bedingungen zu ermöglichen:

- 1. Die Verwaltung macht vor und nach der Veranstaltung entsprechende Fotos des genehmigten Platzes.*
- 2. Die Verwaltung kontrolliert, ob der Zustand zu Beginn des Feuers auch nach der Veranstaltung wieder im gleichen Zustand hergerichtet worden ist.*
- 3. Eine Kautions von 250,00 Euro ist vorab zu entrichten.*
- 4. Die Osterfeuer auf Sportanlagen werden zunächst auf das Jahr 2023 begrenzt und bedürfen im Anschluss für weitere Jahre die Genehmigung des Sportausschusses.“*

Der Eingangssatz dokumentiert, dass der Vorsitzende des Ausschusses und ein weiteres Mitglied des Ausschusses „einen Beschluss neu gefasst“ haben. Eine solche Möglichkeit

sieht die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie die Geschäftsordnung oder eine andere Vorschrift nicht vor.

Zudem fallen Regelungen zu Brauchtumsfeuern in die Zuständigkeit des Rates, der hierzu Festlegungen im Rahmen einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen erlassen hat. Eine Zuständigkeit des Sportausschusses aufgrund der Tatsache, dass einzelne Brauchtumsfeuer auf einem Sportplatz stattfinden, ist nicht gegeben.

Ergebnis:

Der Beschluss ist von der Bürgermeisterin gem. § 54 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beanstanden.

Die o.g. Vorschrift lautet wie folgt:

„(2) Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.“

„(3) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Verbleibt der Ausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen.“

Hinweis:

Die im Ausschuss formulierten Regelungen würden die vom Rat am 09.07.2018 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen verändern bzw. ergänzen. Insofern kann ein entsprechender Antrag einer oder mehrerer Fraktionen gestellt werden, über den dann der Rat zu entscheiden hat.

Tagesordnungspunkt 9

Zu Tagesordnungspunkt 9 „Verschiedenes“ ist in der Niederschrift Folgendes protokolliert:

„Herr Norbert Galonska bittet im Namen der SPD die Verwaltung um Prüfung, ob im Zuge des Neubaus der Grundschule Am Haiderbach, Standort Tente, auch der Bau einer neuen Turnhalle realisiert werden kann. Damit würde ein Ratsbeschluss aus den Jahren 1992 bis 1994 umgesetzt.“

Der Antrag der SPD gilt als eingebracht.

Auch die Anträge der CDU vom 16.02.2023 und vom 25.02.2023 gelten als eingebracht und sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.“

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge eingebracht werden. Hinsichtlich der Einbringung von Anträgen ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zu beachten. Dort heißt es:

„§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie bzw. er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr bzw. ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.“

Die genannten Anträge hätten somit spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag vorliegen müssen, wobei diese von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion hätten vorgelegt werden müssen. Diese Formvorschrift ist vorliegend nicht erfüllt, sodass die Anträge nicht eingebracht sind.

Weiterhin könnte die „Bitte“ des Mitgliedes des Rates Galonska als Anfrage gewertet werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ liegen jedoch auch hierfür die Voraussetzungen nicht vor. Hierzu sagt die Geschäftsordnung Folgendes:

„§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

(2) Wenn es aus dringendem, aktuellem Anlass erforderlich ist, ist darüber hinaus jedes Ratsmitglied berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten.“

Ein dringender, aktueller Anlass ist hier nicht zu erkennen, sodass diese Anfrage, als welche man die Bitte werten muss, nicht zulässig ist.

Ergebnis:

Das Verfahren verstößt gegen geltendes Recht und ist gem. § 54 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beanstanden.

Hinweis:

Sofern die Vorschriften zur Geschäftsordnung, die der Rat sich selbst gegeben hat, berücksichtigt werden, können die Anträge selbstverständlich zur Abstimmung gegeben und beschlossen werden. Allerdings weise ich schon jetzt daraufhin, dass die konkrete Frage der Errichtung von Sporthallen im Zusammenhang mit dem Neubau von Schulen in die Zuständigkeit des Schulausschusses fällt und Bestandteil der Schulentwicklungsplanung ist. Ein entsprechender Antrag im Sportausschuss wäre deshalb nicht zulässig.

Weiteres Verfahren

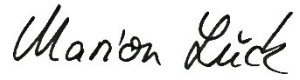
Das weitere Verfahren zu dieser Beanstandung richtet sich nach § 54 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Dort heißt es hierzu:

„Sie (die Beanstandung) ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung (d.h., die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen). Verbleibt der Ausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen.“

Ich bitte deshalb hierzu um Beratung in der nächsten Sitzung des Sportausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Marion Lück". The script is cursive and fluid, with the first name "Marion" and the last name "Lück" clearly distinguishable.

Marion Lück
Bürgermeisterin